Schreiben des Bürger Kuhn an den Bürger Müslin

Autor(en): **Kuhn**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

palitäten einiges Ansehen zu verschaffen, als aber den reuigen Frevlern ihre Strafe nicht durch nahmhafte Gerichtskosten zu erschweren. Diese Zwecke nun zu erreichen, und dennoch jenen Schwierigkeiten auszubiegen, bedarf es bloß zwischen den streitigen und nicht streitigen Polizeyvergehen einen Unterschied zu machen, die Vindication der nichtstreitigen den Munizipalitäten und die Beurtheilung der streitigen den Distriktsgerichten zu überlassen.

Dieser Idee zufolg, wünscht die Commißion die Munizipalitäten zu berechtigen, als Polizeybeamte über die ihnen angezeigten Polizeyvergehen vorläufige Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, in Anwendung des Gesetzes, ihm die Strafe zu diktiren.

Glaubt der geständige Beklagte er sey gar nicht in dem Grad strafbar, so mag er die Verfügung der Munizipalität ausschlagen, und sofort wird die Anzeige des Vergehens durch den Municip. Procurator, nach Inhalt der §§ 64, 66 und 67 des Municip. Gesetzes, dem Distriktsgericht gethan und der Fall von diesem beurtheilt.

Das nemliche geschieht, wenn der Beklagte des Vergehens nicht geständig ist.

Auf diese Bemerkungen gestüzt, schlägt Ihnen Eure Commißion an Platz des §. 14 folgenden Artikel vor:

„14. Die Munizipalitäten sind nicht nur befugt, sondern auch, und zwar unter Bedrohung der gleichen Straffe, die der Beklagte hätte leiden müssen, bey ihrer Amtspflicht gehalten, die glaubwürdigen Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegenlaufen, zu untersuchen, den Beklagten zu verhören, und wenn er geständig ist, die Straffe nach dem Gesetz auszusprechen.“

„Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht oder nicht in dem Grad strafbar glaubt, diesen Spruch der Munizipalität binnen 2mal 24 Stunden auszuschlagen, da denn, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig, der Fall nach Maßgab des fünften Abschnitts des Munizipalitäts-Gesetzes vom 15. Hornung, dem Distriktsgericht anhängig gemacht und von demselben beurtheilt werden soll.“

Endlich hat der Vollz. Rath in der franz. Uebersetzung einige Redaktionsfehler bemerkt, die das Bureau aufzusuchen und zu verbessern haben wird.

Neben diesen von der Vollziehung gerügten Gegenständen sind Euerer Commißion noch zwey Punkte aufgefallen, deren Aenderung sie wünscht.

Der erste betrift die Auslassung der Worte „bis um 9 Uhr“ in dem Art. 5, weil dieser Beysatz auszuschließen scheint, daß die Munizipalitäten nicht mehr verlangen könnten, wenn es nöthig wäre, was nicht die Absicht des Artikels ist.

Der zweyte Punkt liegt in dem Art. 11, wo die Commißion auf Auslassung der Worte „und dem Wirthsrechtverlurst“ anträgt, da bey der allgemeinen Systemsveränderung über die Polizey der Wirthschaften, dieses Pönale unschicklich wird, auch in den übrigen Artikeln nirgends vorkommt und nur aus Versehen aus dem Gesetz vom 4. April ist mitausgeschrieben worden.

Mit diesen Verbesserungen räth Ihnen Euere Commißion an, den Gesetzvorschlag zum Gesetz zu erheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Erklärung an Bürger Fürsprech Kuhn.

Völlig überzeugt, daß ich mich durch unwahre Gerüchte und öffentliche Blätter habe übereilen lassen, Ihnen in meiner Vertheidigung der Geistlichen, Handlungen anzuschuldigen, die Sie nicht begangen haben, und Ihnen Meynungen und Absichten beyzumessen, die nicht die Ihrigen sind, bezeuge ich mein Bedauren über diesen Schritt, und widerruffe alles, was ich in jener irrigen Beglaubniß gegen Sie geschrieben oder gesagt habe, vorzüglich aber die Beschuldigung: „daß Sie angerathen hätten, das Volk von Unterwalden mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen.“ Ich erkenne Sie für völlig unschuldig. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unterz.) Müslin, ob. Helfer am Münster.

Schreiben des Bürger Kuhn an den Bürger Müslin.

Bürger Helfer!

In Ihrer Erklärung vom heutigen Tag, erkenne ich nun den rechtlichen Mann, der aus Irrthum begangenes Unrecht wieder gut zu machen weiß. Ich nehme mit Vergnügen die mir dargebotene Hand des Friedens an, und rechne es mir zur angenehmen Pflicht, Ihnen zu erklären, daß ich auf diesen Schritt von Ihrer Seite hin, nunmehr Alles dasjenige freywillig tilge, was ich Ihnen unbeliebiges öffentlich und unter der Voraussetzung gesagt habe, daß Sie wirklich den Vorsatz hätten, meine Ehre anzugreiffen. Bern, 28. Nov. 1800.

(Unterz.) Kuhn, Fürsprech.